

# Bedingungen für die Vermietung des Jugendkellers St. Joseph

Der Jugendkeller dient den Mitgliedern der KJG St. Joseph als Raum der Begegnung und zur Arbeit. Außerdem steht er der KJG St. Joseph zur offenen Jugendarbeit und für Veranstaltungen von Gruppen aus der Pfarrjugend zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Jugendkeller von der Pfarrrleitung oder einer von ihr beauftragten Person an einzelne KJG-Mitglieder und ausnahmsweise auch an Nichtmitglieder vermietet werden. Vermietungsgrundlage sind die folgenden, am 30.11.2005 vom PLT beschlossenen Bedingungen.

1. Voraussetzung für die Vermietung ist die Anerkennung der **"Bedingungen für die Vermietung des Jugendkellers St. Joseph"**.
2. Für Mitglieder, die bereits sechs Monate Mitglied der KJG- St. Joseph sind und einen gültigen KJG-Ausweis besitzen, beträgt die Miete € 15,-; für Nichtmitglieder € 75,-. Bei Getränkewiederverkäufer beträgt die Miete für Mitglieder € 50,-; für Nichtmitglieder € 150,-. Die Kautions ist für Mitglieder auf € 50,- ;für Nichtmitglieder auf Euro 150,- festgesetzt. Beides ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen.
3. Grundsätzlich sind nur Veranstaltungen mit privatem Charakter erlaubt. Daher sind Plakatwerbung, sowie das Verlangen von Eintrittsgeldern, oder ähnliches untersagt. Die Anzahl der Gäste ist auf 70 Personen begrenzt.
4. Sollte aus dem Programm der Veranstaltung oder aus der Veranstaltung selbst hervorgehen, das einzelne Inhalte wesentlichen Aussagen der **KJG** widersprechen und somit dem Ruf der **Pfarrei St. Joseph**, des Jugendkellers St. Joseph schaden, behalten wir uns den kurzfristigen Rücktritt vom Mietvertrag, gegebenenfalls auch nach Beginn der Veranstaltung vor.
5. Der Vermieter behält sich das Recht vor wegen Eigenbedarf die Veranstaltung bis 10 Tage vor Beginn abzusagen.
6. Eine Veränderung des Raumes, einschließlich der Einrichtungsgegenstände sowie der Beleuchtung oder der Dekoration, kann nur in Absprache mit dem Vermieter erfolgen.
7. Es obliegt dem Mieter den Nachweis zu erbringen, daß ein festgestellter Schaden während der Mietdauer nicht vom Mieter verursacht wurde.
8. Alle Zubehörteile und Schlüssel sind sorgfältigst zu behandeln und aufzubewahren. Entstehende Kosten durch grob fahrlässiges, oder unachtsames Verhalten des Mieters (wie z.B. wegen des Verlustes des Kellerschlüssels auswechseln des Schließzylinders) oder Beschädigung von Zubehörteilen, sind vom Mieter zu tragen.
9. Der Mieter hat von den Räumen nur vertragsgemäß Gebrauch zu machen. Die Nutzung anderer Räume im Jugendkeller St. Joseph die nicht im Mietumfang enthalten sind, ist nicht gestattet. Eine Übernachtung in den Mieträumen ist verboten.
10. Jede Lärmbelästigung, die über das übliche Maß hinausgeht, ist zu vermeiden. Insbesondere ist lautes Musizieren, Türemschlagen, Herumgrölen und sonstiges auf dem Kirchengelände zu unterlassen und gegebenenfalls zu unterbinden. Es ist Rücksicht auf die Nachbarn und andere Benutzer zu nehmen. Die Lärmschutzverordnung der Stadt Speyer ist einzuhalten.
11. Fahrräder sind auf dem Jugendkellervorplatz oder dem Kirchengelände vor oder hinter der Kirche zu parken. Die Durchfahrt zum Pfarrhaus ist freizuhalten.
12. Abfälle jeder Art dürfen nur in die aufgestellten Müllbehälter geschüttet werden. Diese sind nach der Veranstaltung sofort zu leeren und auf eigene Kosten zu entsorgen.
13. **In den Räumen des Jugendkellers St. Joseph findet Gruppenarbeit statt. Es besteht daher von Seiten des Mieters kein Anspruch darauf, dass die Räume bei der Übernahme sauber sind.**
14. Das umliegende Kirchengelände, insbesondere der Eingangsbereich des Jugendkellers St. Joseph und der Kirche St. Joseph, sowie die Blumenbeete und Wege sind nachts sofort nach der Veranstaltung zu reinigen und von Unrat, Glas, Erbrochenem und Ähnlichem zu säubern.
15. Alle Mieträume sind nach Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages **nass** zu putzen. Putzgeräte und Putzmittel sind im Jugendkeller vorhanden. Gläser und sonstiges Geschirr sind zu spülen, der Müll ist zu entsorgen.
16. Die Schlüsselrückgabe, sowie die Abrechnung der Getränke, der Miete und Kautions erfolgt nach persönlicher Absprache mit dem Vermieter.
17. Wein und alle Getränke, die von ihrer Gattung her im Angebot des Jugendkellers St. Joseph sind (Bier, Coca-Cola, Limonade, Sprudel, Saft, etc.), müssen vom Vermieter abgenommen werden. Getränke die nicht unter diese Kategorie fallen, können nach Absprache vom Mieter beschafft werden. Die Getränke bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Jugendbüros St. Joseph e.V..
18. Die Bestellung der Getränke muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Vermieter eingegangen sein.
19. In allen Räumen des Jugendkellers St. Joseph gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es liegt dem Vertrag bei und ist im Jugendkeller als Aushang angebracht. Der Mieter ist darauf hingewiesen und zu dessen Einhaltung angehalten worden.
20. **Der Mieter ist verpflichtet während der Mietzeit für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen.** Er übernimmt die persönliche Haftung für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden. Weiterhin hat der Mieter dafür zu sorgen, dass alkoholisierte Gäste sicher nach Hause kommen, gegebenenfalls durch das Sicherstellen des Fahrzeugschlüssels und das Rufen eines Taxis.
21. Auch eine Haftung für Diebstahl, Unfälle, Schäden an Fahrrädern oder Fahrzeugen, für zurückgelassene Gegenstände wird vom Vermieter nicht übernommen.
22. Der Vermieter behält sich das Recht vor den Jugendkeller während der Veranstaltung zu kontrollieren.
23. Bei Verstoß gegen die **" Bedingungen für die Vermietung des Jugendkellers St. Joseph"** behält sich der Vermieter das Recht vor, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten, oder gegebenenfalls die Veranstaltung abzubreaken. Dadurch entstehende Kosten trägt der Mieter.
24. In allen Räumen des Jugendkellers St. Joseph ist das Rauchen **verboten**.